

Die Gerichte müssen es wieder richten

Von Rechtsanwalt Jörn Bachem

Wieder einmal müssen es die Gerichte richten: In Bayern dürfen die Heimaufsichtsbehörden die Berichte über ihre Prüfungen in Einrichtungen nicht veröffentlichen. Das gilt nach dem jetzt veröffentlichten Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) vom 9. Januar 2012 (Az.: 12 CE 11.2685) mindestens solange bis die Staatsregierung das Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoQg) geändert hat.

Darmstadt. Bis dahin sind nach dem geltenden Recht die Einrichtungen selbst verpflichtet, die Prüfberichte zu veröffentlichen. Allerdings können sie dazu bis auf weiteres nicht gezwungen werden, auch hierzu fehlt momentan eine Rechtsverordnung. Die Entscheidung der obersten Landesverwaltungsrichter ist von hervorragender juristischer Qualität und setzt bundesweit Maßstä-

be. Recht unverhohlen deutet sie auch an, dass die Rechtsgrundlage für Veröffentlichungen in Rheinland-Pfalz ebenfalls Mängel aufweist, wenn auch weniger offensichtliche als in Bayern. Kern der Entscheidung ist, dass der Gesetzgeber so, wie er das Gesetz gestaltet hat, die Aufgabe der Veröffentlichung den Einrichtungen zugewiesen hat. Sollte auch anderes gewollt gewesen sein, geht das weder aus dem PfleWoQg noch aus seiner Begründung hervor. Wie schon bei § 115 Abs. 1a SGB XI zeigt sich hier ebenso, dass die Gesetzgeber dort, wo sie Qualitätsinformationen und -transparenz für die Pflegebedürftigen und den Markt schaffen wollen, mit bedenklicher Nachlässigkeit zu Werke gehen. Verwaltungsrechtlern treibt das kalte Schauer über den Rücken. Auch hier fehlt es, so die Richter weiter, an klaren Regelungen der Inhalte der Veröffentlichung, ihrer Art und Weise, ihrer Dauer sowie

einheitlichen Qualitätsstandards. Das Problem der Aussagekraft der Prüfergebnisse, also etwa die Stichprobengröße, kommt noch dazu, ohne dass der VGH das ausdrücklich hervorhebt. Wörtlich fordert er aber, dass der Bewertungsmaßstab geeignet sein und wissenschaftliche Erkenntnisse in den Blick nehmen muss, wenn auch „unter Berücksichtigung der im Pflegebereich obwaltenden Umstände“. Die Diskussion um die Validität der Pflegenoten klingt hier an. Die Verwaltungsrichter fordern jedoch, dass die Qualität „möglichst realitätsnah“ abgebildet werden, also die Ergebnisqualität die Bewertung prägen muss. Dass das Staatsministerium diesen Anforderungen entsprechendes Recht auf absehbare Zeit schaffen kann, ist kaum zu erwarten. Die lebhafte Debatte um die Pflegetransparenzberichte zeigt, wie schwer die Aufgabe ist und wie problematisch die ersten Versuche, sie zu lösen.

Und nicht zuletzt trifft die Entscheidung auch für den Rechtsschutz gegen fehlerhafte SGB XI-Transparenzberichte hilfreiche Aussagen: Noch immer zweifeln einige Sozialgerichte selbst bei deutlichen Fehlern der Prüfung, der Bewertung oder des Verfahrens an, dass der Stopp-Antrag des Trägers eilbedürftig ist. Die nachteiligen Wirkungen, insbesondere der Rufschaden und wirtschaftliche Einbußen, seien Spekulation oder reichten nicht aus. Die Einrichtung müsste schon in ihrer Existenz gefährdet sein, so die Sozialrichter – was sich nie nachweisen lässt, bis es unumkehrbar soweit ist. Der Bayerische VGH spricht auch hier eine klare Sprache: Dass dem Einrichtungsträger wesentliche Nachteile, insbesondere ein erhebliches wirtschaftliches Risiko drohen, liege „auf der Hand“. Auch andere Länder sollten sich an der Entscheidung bei ähnlichen Vorhaben orientieren und ihre bestehenden Regelungen überprüfen. Dass § 12 LWTG in Rheinland-Pfalz, dessen Behörden in der Praxis derzeit noch auf Freiwilligkeit setzen, auch nicht

verfassungsgemäß ist, machen die Münchner Richter sehr deutlich. § 20 WTG NRW ist nach diesen – zutreffenden – Maßstäben mit großer Skepsis zu sehen und die geplante Novelle sollte darüber nicht hinweggehen.

Angesichts der nach wie vor bestehenden Schwierigkeiten, fachlich und rechtlich akzeptable Prüfergebnisse für die Öffentlichkeit bereitzustellen, müssen sich alle Länder fragen, ob sie sich auch mit fraglichen Ergebnissen auf das Experimentierfeld der Qualitätsberichterstattung im Internet begeben oder nicht doch besser auf eigene Regelungen neben dem § 115 Abs. 1a SGB XI verzichten sollten. Einrichtungen in Bayern können derweil beruhigt sein. Ihren Heimaufsichtsprüfbericht dürfen die Behörden nicht und müssen sie selbst nicht veröffentlichen. //

INFORMATION

Iffland & Wischnewski
Rechtsanwälte, Fachkanzlei
für die Sozialwirtschaft,
www.iffland-wischnewski.de